2013-08-08

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/245/2013/VI-66**
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	12.08.2013				
Stadtrat	öffentlich	28.08.2013				

Titel:

Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185
Umgehende Fortsetzung der begonnenen Investition

Beschlussvorschlag:

1. Die Fortsetzung der Investition erfolgt auf Grundlage der Freigabe des Haushaltsansatzes 2013 in Höhe von 6.137.300 € und der Freigabe der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 8.221.800 € aus dem Produkt/Konto 54400 0961000. Im Haushalt 2014 erfolgt eine Präzisierung gemäß Kassenwirksamkeit.
2. Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt das Finanzierungsrisiko gemäß Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns für den Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau Gemeindeordnung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/446/2011/VI-66 Maßnahmebeschluss des Stadtrates vom 14.03.2012 DR/BV/031/2012/VI-66 Beschluss zur Prioritätensetzung Ausbau Hauptstraßennetz des Stadtrates vom 14.03.2012 DR/BV/415/2012/VI-66 Novellierung des Maßnahmebeschlusses durch den Stadtrat am 20.03.2013
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	Schadens-Gutachten 2005 (IV Nr. 8026/2005) einschl. ergänzende gutachterliche Beurteilungen vom 24.04.2012 und 11.07.2013
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☒	S 08
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☐

Finanzbedarf/Finanzierung:

Für die Investition (Investitionsnummer 544006601000001) Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185 sind Gesamtausgaben der Stadt in Höhe von 17.519.000 € auf dem Produkt/Konto 54400.7851000 zu veranschlagen.

Der Leistungsanteil der DVV in Höhe von 631.000 € ist nicht Bestandteil der Haushaltsplanung der Stadt, da die Finanzierung direkt über die DVV erfolgt.

Die Finanzierung stellt sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen geänderten Fördermittelbereitstellung wie folgt dar:

Gesamtkosten	18.150.000 €
Einnahmen aus Fördermitteln EntflechtG gesichert*	4.156.800 €
Einnahmen aus Fördermitteln FAG gesichert*	928.980 €
Einnahmen aus Fördermitteln EntflechtG mit Risiko**	8.187.200 €
Einnahmen aus Fördermitteln FAG mit Risiko***	2.157.020 €
Eigenmittel der Stadt****	2.089.000 €
Finanzierung durch DVV	631.000 €

* Unter der Voraussetzung, dass der Zuwendungsbescheid für die 1. Stufe der in Aussicht gestellten Förderung nach dem EntflechtG vorliegt und die FAG-Mittel komplementär bereitgestellt werden.

** Aus der Genehmigung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann kein Rechtsanspruch auf spätere Förderung abgeleitet werden.

*** Die Mittel gemäß § 16 Abs. 2 FAG werden zur Sicherung der Gesamtfinanzierung von durch Bundesmitteln nach § 3 Abs. 1 EntflechtG geförderten Straßenbaumaßnahmen an finanzschwache Kommunen ausgereicht. Ob diese Mittel auch für die 2. Stufe der Bewilligung sowie in den Jahren 2015/2016 zur Verfügung stehen, ist nicht bekannt.

**** Die Eigenmittel der Stadt werden durch die Fördermittel nach FAG unterstützt. Die Eigenmittel sind ggf. um den Betrag zu erhöhen, der nicht durch Mittel nach FAG abgelöst werden kann.

Eine detaillierte Darstellung ist Bestandteil der Anlage 1.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner Vorsitzender des Stadtrates	Hoffmann 1. Stellvertreter	Storz 2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

1. Notwendigkeit der Änderung der Gesamtfinanzierung einschließlich Übernahme eines Finanzierungsrisikos

Die Realisierung des Ersatzneubaus der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185 wurde mit vorliegendem Baurecht, auf der Grundlage einer gesicherten Finanzierung gemäß Stadtratsbeschluss im Jahr 2012 begonnen.

Durch Verzögerungen im EU-weiten Vergabeverfahren der Hauptbauleistungen (Los 3) konnte der Projektabschluss, der zur fristgerechten Verwendung der bewilligten EFRE-Fördermittel zwingend einzuhalten ist, nicht mehr gesichert werden. Aus diesem Grund wurde der Zuwendungsbescheid vom 12.11.2012 mit Bescheid vom 18.07.2013 widerrufen.

Um die Sicherung der Gesamtfinanzierung der begonnenen Investition unter den aktuellen Rahmenbedingungen zu klären, fand am 28.05.2013 ein Gespräch im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt statt. In diesem Gespräch wurde dem Oberbürgermeister vom zuständigen Minister, Herrn Webel, die Unterstützung des Landes bei der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der begonnenen Investition zugesichert.

In Fortführung des Abstimmungsprozesses mit dem MLV fand am 09.07.2013 ein Arbeitsgespräch statt, in dem der Stadt Dessau-Roßlau die Bereitstellung der erforderlichen Fördermittel in Höhe von ca. 12,5 Mio. € in 2 Stufen in Aussicht gestellt wurde.

Die 1. Stufe der Bewilligung soll noch im 3. Quartal 2013 erfolgen und umfasst ein Investitionsvolumen von ca. 7,45 Mio. €. Die 2. Stufe der Bewilligung, die Investitionskosten von ca. 10,7 Mio. € beinhaltet, kann erst nach Freigabe des Landeshaushaltes 2014 erfolgen.

Mit dem wirksamen Widerruf des Zuwendungsbescheides vom 12.11.2012 lebt die bereits erteilte Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wieder auf, so dass alle ausgelösten Aufträge und eingegangenen Rechtsverpflichtungen sowie die noch zu vergebenden Aufträge weiterhin förderunschädlich bleiben.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen kann die Stadt mit der Realisierung der Gesamtmaßnahme ohne weitere Verzögerungen fortfahren, wenn sie bereit ist, das Risiko zu tragen, das sich aus der Genehmigung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns, ohne Vorliegen eines Zuwendungsbescheides für die 2. Stufe der Förderung, ergibt.

Gemäß Runderlass des MF vom 11.03.1996 kann eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn nur erteilt werden, wenn mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ausreichende Haushaltsmittel für die Bewilligung zur Verfügung stehen werden. Von dieser Sicherheit ist auszugehen, da die erforderlichen Fördermittel für die 2. Stufe in den Haushaltsplanentwurf 2014 des Landes eingestellt wurden.

2. Kostenentwicklung

Gemäß Novellierung des Maßnahmebeschlusses wurden für den Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185 Gesamtkosten in Höhe von 16.820.200 € veranschlagt. Darin war ein Reservebetrag von ca. 5 % der Bausumme berücksichtigt. Die aktuellen Erkenntnisse aus dem Hochwasserereignis vom Juni 2013 geben Anlass, den Reservebetrag bei der Haushaltsplanung auf 15 % der Bausumme zu erhöhen, da unvorhersehbare Naturereignisse und zeitliche Verzögerungen während der Realisierung mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als bisher veranschlagt berücksichtigt werden müssen.

Die sich daraus ergebenden voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von 18.150.000 € bilden die Grundlage der beantragten und in Aussicht gestellten Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt. Sie sind bei der Haushaltsplanung 2014 zu berücksichtigen und bei Bedarf nach erneuter Novellierung des Maßnahmebeschlusses freizugeben.

3. Finanzierung

Der nachfolgenden Tabelle ist die geplante Finanzierung gemäß Novellierung des Maßnahmebeschlusses vom 20.03.2013 der jetzt aktuell vorgesehenen Finanzierung gegenübergestellt. Dabei ist anzumerken, dass die Fördermittel nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) finanzschwachen Kommunen zur Komplementärfinanzierung der Fördermittel nach dem EntflechtG zur Verfügung gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt unterjährig in Abhängigkeit von der Mittelbereitstellung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Mittel in den Jahren 2013 und 2014 zur Verfügung stehen. Für die Jahre 2015/2016 liegen noch keine Informationen zur Zuteilung der „Investitionspauschale“ vor.

	Maßnahme-beschluss	aktueller Stand	1. Stufe	2. Stufe
Gesamtkosten	16.820.200 €	18.150.000 €	7.414.500 €	10.735.500 €
zuwendungsfähige Kosten	14.250.000 €	15.430.000 €	5.196.000 €	10.234.000 €
nicht zuwendungsfähige Kosten	2.570.200 €	2.720.000 €	2.218.500 €	501.500 €
Fördermittel EFRE	7.600.000 €	0 €	0 €	0 €
Fördermittel EntflechtG	3.800.000 €	12.344.000 €	4.156.800 €	8.187.200 €
Fördermittel FAG	950.000 €	3.086.000 €	1.039.200 €	2.046.800 €
Fördermittel gesamt	12.350.000 €	15.430.000 €	5.196.000 €	10.234.000 €
Finanzierung DVV	631.000 €	631.000 €	631.000 €	0 €
Eigenmittel Stadt	3.839.200 €	2.089.000 €	1.587.500 €	501.500 €

Die finanziellen Mittel für die Ausgaben der Stadt sind im Haushalt 2013 wie folgt veranschlagt:

	bis 2012	2013	2014	2015	spätere Jahre	Gesamt
Ausgaben	1.142.100 €	6.747.300 €	7.725.000 €	496.800 €	78.000 €	16.189.200 €
Einnahmen Fördermittel	0 €	6.110.000 €	6.240.000 €			12.350.000 €
Eigenmittel der Stadt	1.142.100 €	637.300 €	1.485.000 €	496.800 €	78.000 €	3.839.200 €

Auf Grund der zeitlichen Verzögerung sowie der sich daraus ergebenden geänderten Fördermittelrahmenbedingungen ist Gesamtfinanzierung im Haushalt 2014 wie nachfolgend dargestellt zu präzisieren.

	bis 2012	2013	2014	2015	2016	spätere Jahre	Gesamt
Ausgaben	1.142.100 €	396.200 €	7.342.000 €	6.296.900 €	2.263.800 €	78.000 €	17.519.000 €
Einnahmen EntflechtG		863.920 €	5.369.600 €	4.579.680 €	1.530.800 €		12.344.000 €
Einnahmen FAG		215.980 €	1.342.400 €	1.144.920 €	382.700 €		3.086.000 €
Einnahmen Fördermittel		1.079.900 €	6.712.000 €	5.724.600 €	1.913.500 €		15.430.000 €
Eigenmittel der Stadt	1.142.100 €	-683.700 €	630.000 €	572.300 €	350.300 €	78.000 €	2.089.000 €

Unter der Maßgabe, dass der Zuwendungsbescheid für die 1. Stufe der Bewilligung vorliegt und für diese Fördermittel in den Jahren 2013 und 2014 die Bereitstellung der FAG-Mittel erfolgt, besteht bezogen auf die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 nachfolgendes Finanzierungsrisiko:

	2014	2015	2016	Gesamt
1. Stufe Einnahmen FAG		104.920 €	5.300 €	110.220 €
2. Stufe Einnahmen EntflechtG	2.517.600 €	4.160.000 €	1.509.600 €	8.187.200 €
2. Stufe Einnahmen FAG	629.400 €	1.040.000 €	377.400 €	2.046.800 €
Einnahmen Fördermittel	3.147.000 €	5.304.920 €	1.892.300 €	10.344.220 €

4. Zeitplan bis zur Fertigstellung der Investition

August 2013	Fertigstellung der überarbeiteten Ausschreibungsunterlagen Los 3 einschließlich vergaberechtliche Plausibilitätsprüfung
September 2013	Fortsetzung des Vergabeverfahrens
1. Quartal 2014	Baubeginn
	Inbetriebnahme Behelfsbrücke 6 Monate nach Baubeginn (Ziel: Ende Juni 2014)
4. Quartal 2015	Bauende

Zur Einhaltung des Zeitplanes sind nachfolgende Voraussetzungen zu schaffen bzw. Risiken zu berücksichtigen:

Voraussetzungen:

- Entscheidung zur Übernahme des Finanzierungsrisikos bis 28.08.2013
- Vorlage des Zuwendungsbescheides für die 1. Stufe der Bewilligung bis 30.08.2013
- Klärung aller vergaberechtlichen Rahmenbedingungen zur Fortsetzung des Vergabeverfahrens Los 3 bis 30.08.2013

Risiken:

- Bis zur Auftragserteilung besteht das Risiko erneuter Einsprüche zur Bezuschlagung und Vergabenachprüfverfahren.
- Nach der Auftragserteilung besteht das Risiko unvorhersehbarer Erschwernisse im Baugrund und außergewöhnlicher Witterungsereignisse.

5. Folgen zeitlicher Verzögerung

- Verlängerung des Risikozeitraumes bis zur Außerbetriebnahme des Bestandsbauwerkes. (Es ist nicht ausgeschlossen, dass das vorhandene Brückenbauwerk vorzeitig versagt und dann sofort für jeglichen Verkehr gesperrt werden muss. Je länger die Fortsetzung der Investition ausgesetzt wird, umso größer wird dieses Risiko.)
- Verschiebung des geplanten Baubeginns bedeutet Verlängerung der Bauzeit durch zwei Winterperioden, damit ist eine Gesamtkostenerhöhung (z. B. Winterbau, Miete Behelfsbrücke) verbunden.
- Das laufende Vergabeverfahren zum Los 3 kann unter Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes nicht auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden. Die Konsequenz daraus wäre, das Ausschreibungsverfahren aufzuheben und mögliche Schadensersatzforderungen zu erhalten. Darüber hinaus sind die Planungsunterlagen auf Grund der aktuellen Änderungen der Regelwerke ab der Leistungsphase 3 zu überarbeiten. Das verursacht zusätzliche zeitliche Verzögerungen und nicht förderfähige Mehrkosten von ca. 400.000 €.

6. Sicherstellung der Voraussetzungen für die schnellstmögliche Realisierung der begonnenen Investition des Ersatzneubaus der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185

Die zeitnahe Fortsetzung des Vergabeverfahrens zum Los 3 setzt die Finanzierung gemäß Beschlussvorschlag voraus. Nur mit Übernahme des Finanzierungsrisikos kann die Investition weitergeführt werden.

Anlage 2: Vorzeitiger Maßnahmebeginn vom 06.08.2012